

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Anlässlich der Beschlussfassung des StBHG, LGBl.Nr. 26/2004 wurde festgelegt, dass dieses im Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit und Praktikabilität einer Evaluierung zugeführt werden soll. Nunmehr hat die Praxis gezeigt, dass in einigen Bereichen tatsächlich ein Änderungs- und Konkretisierungsbedarf gegeben ist.

2. Inhalt:

Die wesentlichen Schwerpunkte der vorliegenden Novelle betreffen Neuregelungen im Bereich der Bestimmungen zum Lebensunterhalt mit der Verankerung von sich nunmehr an den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung orientierender Richtsätze, die Möglichkeit der Gewährung einer Arbeitsabgeltung im Rahmen der beruflichen Eingliederungshilfe, Änderungen in Zusammenhang mit den Regelungen zum Einkommensbegriff und zum Kostenersatz sowie Verordnungsermächtigungen zur näheren Regelung von nicht als Beeinträchtigung geltenden Erkrankungen, der Gewährung von Hilfe zur Heilbehandlung und der Gewährung von Kostenzuschüssen für Hilfsmittel.

Darüber hinaus wurde über ausdrückliches Ersuchen des Dachverbandes der Steirischen Behindertenhilfe eine Verlängerung der gesetzlichen Übergangsbestimmungen bis 31.12.2009 vorgesehen. Damit sollte der erforderliche zeitliche Spielraum geschaffen werden, um die auf Grund der Gesetzeslage erforderlichen Umstrukturierungen der Einrichtungen und Dienste im Interesse der Menschen mit Behinderung und der Anbieter durchführen und unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile auf Seiten der Träger vermeiden zu können.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Abl. L 16 vom 23.01.2004, S. 044).
2. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juli 1971 zur Anwendung der Systeme zur sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149 vom 05.07.1971, S. 002) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2005 (Abl. L 117 vom 04.05.2005, S. 001).

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Änderungen führen überwiegend aufgrund inhaltlicher Konkretisierungen zu einer zielgenaueren Finanzierung und somit eher zu positiven Budgeteffekten. Davon auszunehmen ist die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Gewährung einer „Arbeitsabgeltung“ für Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen nach § 8 im Rahmen der beruflichen Eingliederung sowie der Entfall der Einberechnung des Unterhaltsanspruches in das Gesamteinkommen des Menschen mit Behinderung im Rahmen der Kostenersatzbestimmung.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Anlässlich der Beschlussfassung des StBHG, LGBl.Nr. 26/2004 wurde festgelegt, dass dieses im Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit und Praktikabilität einer Evaluierung zugeführt werden soll. Nunmehr hat die Praxis gezeigt, dass in einigen Bereichen tatsächlich ein Änderungs- und Konkretisierungsbedarf gegeben ist.

2. Inhalt:

Die Novelle beinhaltet nunmehr einen neuen § 1a „Begriffsdefinitionen“, welcher erstmals die Unterscheidung der Begriffe „vollstationär-teilstationär-ambulant-mobil“ und eine Definition von „Härtefällen“ vornimmt.

Im § 2 Abs. 2 wurde das Wort „dauernd“ insofern konkretisiert, als eine dauernde Beeinträchtigung jedenfalls ab einem Zeitraum von mehr als 3 Jahren gesetzlich vermutet wird. Auch in Abs. 4 des § 2 wurde eine klarere Regelung hinsichtlich des Begriffes „vorwiegend altersbedingt“ vorgenommen. In einem neuen Abs. 4a wurde weiters festgelegt, was jedenfalls nicht als Beeinträchtigung im Sinne dieses Gesetzes gilt und in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorgesehen. Die Anpassung in Abs. 5 lit. a und Abs. 7 des § 2 haben einen rein legislativen Hintergrund, die Änderungen in Abs. 8 und 9 sollen eine durchgehende Versorgung des Menschen mit Behinderung bei Aufenthaltswechsel in ein anderes Bundesland ermöglichen.

§ 5 sieht in einem neuen Abs. 2 eine Ermächtigung der Landesregierung vor, in Form einer Verordnung festzulegen, für welche Heilbehandlungen Kosten bis zu welchem Höchstausmaß übernommen werden können. Dies soll in Zukunft sowohl eine transparentere Darstellung der Leistungen im Interesse der Menschen mit Behinderung als auch eine Verbesserung des Vollzugs durch die Bezirksverwaltungsbehörden erwarten lassen.

Die Ermöglichung der Gewährung einer Arbeitsabteilung im Rahmen der beruflichen Eingliederungshilfe unterstützt wichtige Ziele der Integration und Selbstbestimmung und wurde im neuen Abs. 5 des § 8 verankert.

Der § 9 betreffend den Lebensunterhalt wurde neu gefasst und einer konkreteren Formulierung zugeführt. Dies soll gewährleisten, dass nur jene Menschen mit Behinderung eine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, welche diese tatsächlich benötigen.

In § 10 (Richtsätze) wurde von der bisherigen inhaltlichen Anknüpfung an die Sozialhilfe Abstand genommen und nunmehr eine zwar noch an die Sozialhilfe terminologisch angelehnte, jedoch eigenständige Verordnungsermächtigung vorgesehen. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, in den Richtsätzen die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung entsprechend berücksichtigen zu können.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft den § 11 (Gesamteinkommen). Diese Bestimmung wurde nunmehr neu gestaltet und die bisherige Einberechnung der Unterhaltsansprüche des Menschen mit Behinderung bis zum 27. Lebensjahr fallen gelassen.

§ 12 nimmt nunmehr darauf Bedacht, dass eine Unterstützung für unterhaltsberechtigte Angehörige nur dann erfolgen kann, wenn diese im gemeinsamen Haushalt mit dem Menschen mit Behinderung leben.

§ 13, 15 und 16 beinhalten einerseits legislative, andererseits begriffliche Maßnahmen, die die Vereinfachung der Anwendung betreffen.

Die Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen gemäß § 19 wurde insofern enger gefasst als nunmehr eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i und l bzw. eine Assistenzleistung gemäß Abs. 2 mindestens seit 12 Monaten ununterbrochen vorliegen muss. Außerdem wurde hier festgelegt, dass ein diesbezügliches Pflegeheim über die entsprechenden personellen und fachlichen Voraussetzungen verfügen muss.

§ 25 sieht nunmehr eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Festsetzung der Art der Hilfsmittel und der zu gewährenden Kostenzuschüsse vor. Damit soll auch in diesem Bereich eine transparentere Darstellung der Leistungen im Interesse der Menschen mit Behinderung als auch eine Verbesserung des Vollzugs durch die Bezirksverwaltungsbehörden erreicht werden.

Beim Ersatz bzw. Beitrag für die Kosten der Behindertenhilfe für Hilfeleistungen in § 39 ist nunmehr eine Heranziehung von 80% des Gesamteinkommens bei einer vollstationären Unterbringung nur dann möglich, wenn der Normtagsatz alle anfallenden Kosten abdeckt. Ist dies nicht der Fall, muss eine anteilmäßige Reduzierung erfolgen.

In der Verfahrensbestimmung des § 42 wurde nunmehr die negative Formulierung in Abs. 5 lit. a durch eine positivrechtliche Formulierung im neuen Abs. 5 Z. 2 lit. a ersetzt. Darüber hinaus ist nunmehr klargestellt, dass über das Vorliegen einer Behinderteneigenschaft nur dann gesondert mit Bescheid zu entscheiden ist, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung offensichtlich keine Behinderung vorliegt.

§ 43 und § 45 beinhalten nunmehr die Einschränkung, dass ein Vertrag mit einer Einrichtung bzw. einem Dienst der Behindertenhilfe dann nicht erforderlich ist, wenn diese/dieser außerhalb der Steiermark bzw. des Bundesgebietes liegt.

Weiters erfolgte eine Konkretisierung der Leistungs- und Entgeltverordnung im § 47 sowie legislative Maßnahmen im § 56 (Verweise) und § 58 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten).

Die Übergangsbestimmungen des § 57 wurden in Entsprechung des ausdrücklichen Ersuchens des Dachverbandes der Steirischen Behindertenhilfe insofern geändert, als die Übergangsfrist nunmehr bis 31.12.2009 verlängert wurde. Damit sollte der erforderliche zeitliche Spielraum geschaffen werden, um die auf Grund der Gesetzeslage erforderlichen Umstrukturierungen der Einrichtungen und Dienste im Interesse der Menschen mit Behinderung und der Anbieter durchführen und unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile auf Seiten der Träger vermeiden zu können.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (Abl. L 16 vom 23.01.2004, S. 044).
2. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juli 1971 zur Anwendung der Systeme zur sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149 vom 05.07.1971, S. 002) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2005 (Abl. L 117 vom 04.05.2005, S. 001).

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Änderungen führen überwiegend aufgrund inhaltlicher Konkretisierungen zu einer zielgenaueren Finanzierung und somit eher zu positiven Budgeteffekten. Davon auszunehmen ist die nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Gewährung einer „Arbeitsabgeltung“ für Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen nach § 8 im Rahmen der beruflichen Eingliederung.

Hinsichtlich des Entfalles der Einberechnung des Unterhaltsanspruches in das Gesamteinkommen des Menschen mit Behinderung im Rahmen der Kostenersatzbestimmung ist aus budgetärer Sicht festzuhalten, dass aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten neueren zivilgerichtlichen Judikatur (vor allem im Hinblick auf höchstgerichtliche Entscheidungen zum Unterhaltsrecht) von der geltenden Kostenersatzbestimmung seitens der Bezirksverwaltungsbehörden kaum bis gar nicht Gebrauch gemacht wurde und somit auch aus den vorliegenden Rechnungsabschlussergebnissen der Jahre 2004 bis 2005 in diesem Zusammenhang keine Veränderungen festzustellen sind. Der Entfall der Einberechnung des Unterhaltsanspruches kann aus gesamtbudgetärer Sicht somit als kostenneutral bewertet werden.

Die Einführung der Gewährung einer Arbeitsabgeltung für derzeit ca. 530 Menschen mit Behinderung in Einrichtungen nach § 8 bedeutet einen geschätzten jährlichen budgetären Gesamtmehrbedarf von rund 173.000,- Euro (Landesanteil - 60% ist rund 103.000,- Euro) unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Richtsätze der Sozialhilfe.

Änderungen der Kostenschätzung können sich allerdings im Zusammenhang mit den vorgesehenen Verordnungsermächtigungen, insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der neuen Richtsätze, ergeben.

II. Besonderer Teil

Zu 1.:

Der neue § 1a „Begriffsdefinitionen“ wurde deshalb notwendig, um eine klarere Unterscheidung zwischen den Begriffen vollstationär, teilstationär, ambulant und mobil auf der einen Seite zu erhalten und das Vorliegen eines Härtefalles auf der anderen Seite genauer zu definieren. Nunmehr gilt als vollstationär, wenn es sich entweder um einen 24-Stunden-Dienst handelt oder um mehrere teilstationäre Dienste, die einen 24-Stunden-Dienst abdecken.

Als teilstationär gelten nunmehr jene Dienste, die entweder tagsüber oder nachtsüber erbracht werden, und mindestens 4 Stunden umfassen. Nicht umfasst sind insbesondere Zeiten in Bildungseinrichtungen und Schulen.

Bei der ambulanten Betreuung wird der Dienst in einer Einrichtung stundenweise erbracht, jedoch ist dieser Dienst nicht mit den typischen Leistungen einer Einrichtung gemäß § 43 vergleichbar.

Ein mobiler Dienst erfolgt stundenweise entweder in oder außerhalb der Wohnung des Menschen mit Behinderung, jedenfalls nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. im Rahmen von ambulanter Betreuung. Die grobe Unterscheidung zur ambulanten Betreuung liegt darin, dass der Mensch mit Behinderung die Dienstleistung zu sich holt. Bei der ambulanten Betreuung begibt sich der Mensch mit Behinderung zum Ort der Betreuung (herholen ↔ hingehen).

Als Härtefall wurde nun definiert, dass ein solcher vorliegt, wenn das Gesamteinkommen (§ 11) unter Anrechnung der Kosten der Hilfeleistung den Richtsatz (§ 10) nicht mehr erreicht. Es muss jedoch auch das soziale, familiäre und wirtschaftliche Umfeld des Menschen mit Behinderung in die Betrachtung miteinbezogen werden, um eine gerechte Entscheidung herbeiführen zu können.

Zu 2., 3., 4, 5., 6. und 7.:

§ 2 hat in mehrfacher Hinsicht in der Praxis bei der Umsetzung Probleme bereitet. Erstens war unklar, was als dauernd bzw. angeborene oder erworbene Beeinträchtigung, aber auch, was als Krankheit bzw. altersbedingtes Leiden anzusehen ist.

Als angeborene oder erworbene Beeinträchtigung im Sinne des neuen Abs. 4a gelten jedenfalls nicht somatische Erkrankungen, für die Leistungen von den Kranken- und Sozialversicherungsträgern vorgesehen sind. Dazu zählen jedenfalls Krebserkrankungen, Alzheimer, Parkinson, HIV und Infektionskrankheiten. Es soll also hervorgehen, dass keine chronischen Erkrankungen über das BHG mit Hilfeleistungen unterstützt werden sollen, diesbezüglich wurde auch eine Verordnungsermächtigung für die Aufzählung dieser Krankheiten ins Gesetz aufgenommen. Es kann aber sehr wohl der Fall sein, dass nach der medizinischen Versorgung Folgewirkungen auftreten, welche dem/der Betroffenen einen Anspruch nach dem BHG sichern.

Im § 2 Abs. 2 wurde das Wort „dauernd“ insofern konkretisiert, als eine dauernde Beeinträchtigung jedenfalls ab einem Zeitraum von mehr als 3 Jahren gesetzlich vermutet wird. Ergänzend wird festgehalten, dass im „BHG 1964“ Anfallskrankheiten und Süchte ausdrücklich angeführt waren, im BHG 2004 gelten als Beeinträchtigungen alle physischen, psychischen und geistigen Beeinträchtigungen. Laut Mitteilung der FA 8B (Fachabteilung für das Gesundheitswesen) fallen Süchte und Anfallskrankheiten im Sinne der Definition des ICD-10 unter den Überbegriff der psychischen Erkrankungen. Anfallskrankheiten und Süchte sind daher im geltenden Behindertengesetz als Beeinträchtigungen miterfasst und muss es diesbezüglich zu keiner Anpassung des Gesetzes im Rahmen dieser Novelle kommen.

„Altersbedingt“ sollen nach Abs. 4 nunmehr nur solche Beeinträchtigungen sein, die nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder nach Antritt der Alterspension zu einer Beeinträchtigung im Sinne des § 2 BHG führen, sowie Abnützerscheinungen bzw. Funktionsstörungen, die keine erhebliche Abweichung vom Gesundheitszustand der gleichaltrigen Bevölkerung darstellen.

Weiters wurde im Absatz 5 der Verweis auf das Fremdenrecht durch den Verweis auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ersetzt und im Absatz 9 festgehalten, dass die Abs. 6 und 7 nicht nur für jene Bundesländer gelten, die Vertragspartner der Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. Nr. 29/1979 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 45/1979 sind. Dies soll bewirken, dass der Mensch mit Behinderung eine durchgehende Versorgung erhält.

Zu 8.:

Die Änderung im § 4 Abs. 2 stellt lediglich eine terminologische Bereinigung dar.

Zu 9.:

§ 5 enthält nunmehr eine Verordnungsermächtigung, mit der die Landesregierung die Art der Heilbehandlungen sowie die Kostenhöchstsätze festsetzen kann. Dies soll in Zukunft sowohl eine transparentere Darstellung der Leistungen im Interesse der Menschen mit Behinderung als auch eine Verbesserung des Vollzugs durch die Bezirksverwaltungsbehörden erwarten lassen.

Zu 10.:

Im Rahmen der Praxiserfahrungen mit § 8 hat sich herausgestellt, das es sinnvoll und angezeigt ist, auch bei der beruflichen Eingliederung in Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Arbeitsabgeltung zu gewähren. Eine dementsprechende Regelung wurde daher in einem neuen Abs. 5 vorgesehen.

Weiters wurde auch die Terminologie angepasst.

Zu 11.:

Der § 9 „Lebensunterhalt“ wurde neu und übersichtlicher formuliert und der Begriff „stationär“ durch „vollstationär“ ersetzt. Weiters wurde eine Einschränkung dahingehend durchgeführt, dass eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. c, d, h, g oder l vorliegen muss, damit die Gewährung einer Hilfe zum Lebensunterhalt als gerechtfertigt anzusehen ist. Bei den angeführten Hilfeleistungen handelt es sich um Erziehung und Schulbildung, berufliche Eingliederung, Beschäftigung in Tageseinrichtungen, unterstützte Beschäftigung und die Hilfen zum Wohnen.

Im Abs. 2 wurde aber dafür Sorge getragen, dass es auch dann zu einer Hilfe zum Lebensunterhalt, jedoch nur anteilmäßig, kommen kann, wenn vollstationäre Hilfeleistungen nicht alle Leistungen des Lebensunterhalts abdecken.

Es muss dazu festgehalten werden, dass eine derartige Regelung notwendig war, da bisher jeder als behindert anerkannte volljährige Mensch, der nicht vollstationär betreut wurde, grundsätzlich einen Anspruch auf Lebensunterhalt hatte. Dies entsprach allerdings nicht den eigentlichen Intentionen des Behindertengesetzes.

Außerdem ist nunmehr klargestellt, dass der Lebensunterhalt auch den vertretbaren Wohnungsaufwand umfasst.

Zu 12. und 13.:

§ 10 Abs. 1 wurde insofern völlig neu formuliert als die bisherige Anknüpfung an die Sozialhilferichtsätze aufgegeben wurde. Durch Verordnung soll die Landesregierung nunmehr Richtsätze festlegen können, die die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung entsprechend berücksichtigen, wobei auf die Einberechnung der Familienbeihilfe besonders Wert gelegt wurde. Ausdrücklich wurde nunmehr auch ein Richtbetrag für den vertretbaren Wohnungsaufwand vorgesehen. Weiters wurde festgelegt, dass die durch Verordnung festzusetzenden Beträge jährlich anzupassen sind und sich am Verbraucherpreisindex orientieren sollen, allerdings nur unter Berücksichtigung der dem Sozialressort zur Verfügung stehenden Mittel.

In Abs. 2 erfolgte eine terminologische Anpassung.

Zu 14.:

§ 11 Gesamteinkommen wurde neu formuliert und vor allem der Unterhaltsanspruch des Menschen mit Behinderung, aber auch das Taschengeld und die Arbeitsabgeltung aus der Berechnung des Gesamteinkommens herausgenommen.

Zu 15.:

Neben einer begrifflichen Anpassung wurde im § 12 Abs. 1 eine Klarstellung insofern vorgenommen, als dass es sich bei den unterhaltsberechtigten Angehörigen um jene Angehörigen handeln muss, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Menschen mit Behinderung leben. Dies entspricht auch den eigentlichen Intentionen des Gesetzes.

Zu 16.:

In § 13 wurde der Klammerausdruck „gestützter Arbeitsplatz“ gestrichen.

Zu 17.:

§ 15 berührt einen der wichtigsten Bereiche in der Unterstützung von Personen mit Behinderung in der Arbeit. Er wendet sich an Menschen mit Behinderung, die eine zu geringe Leistungsfähigkeit für eine Beschäftigung im Rahmen des § 13 (Lohnkostenzuschuss) und eine zu hohe Leistungsfähigkeit für die berufliche Eingliederungshilfe in Einrichtungen der Behindertenhilfe und die Beschäftigung in Tageseinrichtungen haben.

§ 15, insbesondere Abs. 2, hat sich allerdings in der Praxis als nicht praktikabel erwiesen. Die Bestimmung ist aus arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen in der alten Formulierung nicht umsetzbar. Sie sieht nämlich derzeit eine Entlohnung durch die Arbeitgeber jedenfalls als „geringfügig Beschäftigte“ vor, was aber insbesondere aufgrund neuer Formen der Arbeitsbegleitung und Betreuung von Menschen an Arbeitsplätzen in der Realität nicht umgesetzt werden kann. Es soll nunmehr also von diesem Erfordernis Abstand genommen werden.

Der Verweis in Abs. 3 wurde in den Verweis auf § 45 Abs. 2 lit. d geändert und dementsprechend im § 45 Abs. 2 lit. d „persönliche Assistenz bei der Arbeit“ als eine neue Leistungsart eingefügt.

Zu 18.:

Im § 16 wurde in Abs. 2 der Begriff des „Taschengeldes“ durch den Begriff „Arbeitsabgeltung“ ersetzt. Dies soll eine diskriminierende Formulierung vermeiden.

Zu 19.:

Die Änderung des § 19 (Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen) war notwendig, um eine ausufernde nicht den Intentionen des Gesetzes entsprechende Inanspruchnahme dieser Hilfe zu vermeiden. Die Übernahme der Entgelte stellt nunmehr darauf ab, dass zur Zeit der Antragstellung seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i und l bzw. eine Assistenzleistung gemäß Abs. 2 vorliegen muss.

Grundsätzlich soll damit sichergestellt werden, dass es dem Menschen mit Behinderung möglich sein soll, entweder im Rahmen freier Entscheidung oder aufgrund seines hohen Pflegebedarfes, welcher in einer Einrichtung der Behindertenhilfe nicht mehr adäquat abgedeckt werden kann, in ein Pflegeheim auf Kosten der Behindertenhilfe zu wechseln. Die Bezahlung der Pflegeheimkosten ist für Menschen mit Behinderung allerdings nur dann aus Mitteln der Behindertenhilfe zu tragen, wenn die Ursache für die Unterbringung nicht altersbedingt ist (siehe § 2). In derartigen Fällen sind allenfalls diese Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe bei Vorliegen der dortigen Anspruchsvoraussetzungen zu übernehmen.

Zu 20.:

In § 20 soll nur mehr die Bewegungsbehinderung, nicht aber der besondere Betreuungsbedarf ausschlaggebend sein. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die Erfordernisse der Praxis.

Zu 21.:

Hier hat die Praxis ebenfalls gezeigt, dass es notwendig ist, im neuen Abs. 3 eine Konkretisierung des § 22 hinsichtlich des Ausmaßes der Assistenzleistung festzulegen.

Zu 22.:

Im § 24 wurde der Verweis auf die Richtsätze der Sozialhilfe entfernt und durch einen Binnenverweis ersetzt.

Zu 23 und 24.:

§ 25 enthält nunmehr eine Verordnungsermächtigung, mit der die Landesregierung die Art der Hilfsmittel und die Höhe der Kostenzuschüsse festsetzen kann. Dies soll in Zukunft sowohl eine transparentere Darstellung der Leistungen im Interesse der Menschen mit Behinderung als auch eine Verbesserung des Vollzugs durch die Bezirksverwaltungsbehörden gewährleisten.

Zu 25 bis 28.:

Die Bestimmung des § 39 „Ersatz bzw. Beitrag für Kosten der Behindertenhilfe für Hilfeleistungen“ war insofern in Abs. 1 Z. 2 anzupassen als es Ziel war, eine gerechtere Lösung damit zu erreichen. Bis dato ist es so, dass bei einer vollstationären Unterbringung der Mensch mit Behinderung 80% des Gesamteinkommens gemäß § 11, ausgenommen das Taschengeld gemäß § 16 Abs. 2, als Kostenersatz beizutragen hatte. Abgesehen von der Änderung der Terminologie (nunmehr Arbeitsabgeltung statt Taschengeld) war es notwendig, eine variable Reduktionsmöglichkeit hinsichtlich dieses monatlichen Ersatzbetrages einzuführen, da es auch eine vollstationäre Unterbringung bzw. Betreuung gibt, bei welcher beispielsweise die Verpflegskosten im Tagsatz nicht enthalten sind. In diesen Fällen soll es daher dann möglich sein, den prozentuellen Kostenbeitrag des Menschen mit Behinderung entsprechend reduzieren zu können. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung in Abs. 1 Z.3 lit.d.

Zu 29. und 30.:

Die Verfahrensregeln des § 42 waren insofern anzupassen, als es in der Praxis zu Vollzugsfragen dahingehend gekommen ist, ob es zusätzlich zur Gewährung der Hilfeleistung einer gesonderten Anerkennung der Behinderteneigenschaft bedarf. Daher wurde der Absatz 5 insofern überarbeitet, dass dieser nunmehr in einer Ziffer 1 und die jetzigen lit. a – c unter einer Ziffer 2 zusammengefasst sind. Die Ziffer 1 des Abs. 5 legt fest, dass nur dann gesondert zu entscheiden ist, wenn eine Behinderung offensichtlich nicht vorliegt.

Die negative Formulierung des derzeitigen Abs. 5 lit. a wurde im neuen Abs. 5 Z. 2 lit. a positiv rechtlich normiert und der Verweis auf die Hilfeleistungen nach § 3, für welche ein Gutachten jedenfalls erforderlich ist, eingeschränkt. Das bedeutet, dass die Bezirksverwaltungsbehörde bei Hilfeleistungen betreffend die Beschäftigung in Tageseinrichtungen, Wohnen in Einrichtungen, Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen, Hilfen zum Wohnen und bei Gewährung von beruflicher Eingliederung in Einrichtungen gemäß § 43 jedenfalls IHB-Sachverständige beiziehen muss, in den übrigen Fällen aufgrund der neuen Formulierung aber jederzeit, wenn es der Einzelfall erfordert, diese beiziehen kann. In diesen Fällen ist die Beiziehung jedoch nicht verpflichtend.

Zu 31. bis 33.:

In den § 43 und 45 wurde in Abs. 5 bzw. Abs. 8 festgehalten, dass Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe, welche außerhalb des Bundeslandes Steiermark in Anspruch genommen werden müssen, keinen Vertrag mit dem Land Steiermark benötigen. Dies war erforderlich, da es in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen in der Umsetzung dieser Bestimmungen in Bezug auf andere Bundesländer bzw. sogar hinsichtlich von Einrichtungen, welche sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, gekommen ist. Zusätzlich wurde im § 45 der Abs. 2 um die lit. d „persönliche Assistenz bei der Arbeit“ als neue Leistungsart erweitert.

Zu 34. und 35.:

§ 47, welcher die Leistungs- und Entgeltverordnung betrifft, wurde im Abs. 1 Z. 4 konkreter geregelt und eine neue Ziffer 6 eingefügt, welche es nunmehr ermöglichen soll, in der Verordnung auch die Leistungskontingente, die Kilometerleistungen sowie die Kombinierbarkeit von mobilen, ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungsarten festzulegen.

Zu 36, 37, 40. und 41.:

Die §§ 56, 58 und 59 enthalten rein legislative Maßnahmen.

Zu 38. und 39.:

In § 57 wurde über ausdrückliches Ersuchen des Dachverbandes der Steirischen Behindertenhilfe eine Verlängerung der gesetzlichen Übergangsbestimmungen bis 31.12.2009 vorgesehen. Damit sollte der erforderliche zeitliche Spielraum geschaffen werden, um die auf Grund der Gesetzeslage erforderlichen Umstrukturierungen der Einrichtungen und Dienste im Interesse der Menschen mit Behinderung und der Anbieter durchführen und unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile auf Seiten der Träger vermeiden zu können.